

2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Reisbach (EWS) vom 02.02.2021



MARKT REISBACH

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Reisbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Reisbach (Entwässerungssatzung – EWS) vom 06.05.1998 in der Änderungsfassung vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 17 (Untersuchung des Abwassers) erhält folgende Fassung:

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 19 a (Betretungsrecht) wird neu eingefügt:

§ 19 a

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Reisbach, den 02.02.2021

Markt Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 05.02.2021 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.02.2021 angeheftet und 26.02.2021 wieder entfernt.

Reisbach, 26.02.2021

Markt Reisbach

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Holzleitner', with a long horizontal flourish at the end.

Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister